

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1877.**

**XII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 17. August 1877.

**15.**

**Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthaltereii  
vom 7. August 1877,**

betreffend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten  
Grafschaft Görz-Gradisca pro 1878.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juli d. J. die Einhebung der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1878 beschlossenen Landesumlage von 9% der directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlages für den Grundentlastungsfond, und die Einhebung einer gleichartigen Landesumlage von 12%, sowie eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch und Most, endlich einer Bieranlage von Einem Gulden für jeden im Kleinverschleiß verkauften Hectoliter Bier, zur Bedeckung des Abganges des Landesfondes, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1877, Z. 11019, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Vino m. p.**

# Verordnungsblatt

für das

## österreichlich-kaiserliche Königreich

bestehend aus den kaiserlichen Großherzogthümern Wien und Krain, der Markgrafschaft Steier  
und der reichsunmittelbaren Städte Triest mit ihrem Gebiet.

### Jahrgang 1877.

#### XIX Band.

Wien gedruckt und verlegt am 17. August 1877.

18.

Verordnung der k. k. österreichischen Staatsministerien  
vom 7. August 1877.

betreffend die Steuerpflicht für den Grundbesitz und besonders die kaiserlichen  
Großherzogthümer Wien und Krain vom 17. August 1877.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit kaiserlicher Entschliessung vom 22.  
Juni d. J. die Einkünfte der kaiserlichen Großherzogthümer Wien und Krain  
für das Jahr 1878 bestimmten Grundbesitzsteuer von 9% der direkten Steuern, einschließlich  
des außerordentlichen Zuschlages für den Grundbesitzsteuerzuschlag, und die Einkünfte einer  
gleichen Grundbesitzsteuer von 12%, sowie eines Zuschlages von 20% zur Verrechnung  
für den kaiserlichen Staat, endlich einer Einkünfte von einem Gulden für jeden  
im kaiserlichen Grundbesitz verlassenen Grundbesitzer zur Verrechnung des Abganges des Landes  
für den kaiserlichen Staat zu beschließen.

Was hienzu zufolge Entschliessung der k. k. Reichsministerien des Innern vom 1. August 1877,  
§. 11019 im öffentlichen Bekanntmachung steht.

Wien am 7.